

**1. Änderungssatzung vom 22.09.2008 zur Satzung über
Kostenersatz und Entgelte für Einsätze und Leistungen
der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Driburg
(Feuerwehrsatzung)
vom 4. Dezember 2001**

Gemäß § 41 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV.NRW.1998 S. 122) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV.NRW.2007 S. 662) und § 7 Abs. 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.1994 S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV.NRW.2007 S. 380), hat der Rat der Stadt Bad Driburg in seiner Sitzung am 22. September 2008 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über Kostenersatz und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Driburg (Feuerwehrsatzung) beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Abs. 2 -Kostenersatz- wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

Besteht neben der Pflicht der Freiwilligen Feuerwehr Bad Driburg zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Stadt Bad Driburg die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Satz 1 nicht möglich ist.

Die 1. Änderungssatzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Änderungssatzung wird gem. § 7 Abs. 4 GO NRW i.V.m. den Bestimmungen der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV.NRW.1999 S. 516) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV.NRW.2005 S. 332) öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Driburg,

14.10.2007

Burkhard Deppe
Bürgermeister

